

Puncten durch die Ordonnanz erhöht worden sind, und sich auch ganz einverstanden erklärt, daß selbige bei Eintritt des neuen Grundsteuer-Systems auf das Budget übernommen werden sollten, jedoch geglaubt, daß bereits jetzt einige derselben zur Erledigung kommen könnten. Bei der Wahl dieser Gegenstände, welche in dem Dekrete verzeichnet sind, ist man hauptsächlich davon ausgegangen, daß es solche seien, welche selbst unter die Klassen der verschiedenen Beitragspflichtigen nicht gleichmäßig vertheilt werden können, weil deren Bedarf von den Verhältnissen allein abhängig ist. Eben so haben die sogenannten Nebenleistungen zu manchen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben. Die Beantwortung der Frage: Ob die finanziellen Verhältnisse gestatten, daß bereits jetzt die oberwähnte Maßregel vollständig ausgeführt werden kann, habe ich dem Vorstande des Finanzministeriums zu überlassen. Wenn aber geäußert worden ist, daß in den gegebenen Vorlagen über die dazu nöthigen Kosten zu hohe Ansätze stattfänden, muß ich erwiedern, daß ich glaube, daß bei der darüber ausgesprochenen Ansicht wohl ein Mißverständnis zum Grunde liegen möchte. Es ist sich nämlich darauf bezogen worden, daß jetzt 37,000 Thlr. zum Ausgleichungsfonds eingezahlt würden und dann zuvörderst das abziehen sein würde, was in Gemäßheit des Dekrets jetzt auf die Staatskassen übernommen werden soll, und hat bewiesen werden wollen, daß das Doppelte dieser Beiträge, welches deshalb anzunehmen sei, weil durch sie nur die Hälfte vergütet werden solle, nicht so hoch ansteige, als die Unterlage der Regierung angiebt. Dies ist insofern allerdings der Fall, da auch nach den Mittheilungen, welche der Referent der Kammer gegeben hat, hervorgeht, daß durch die jetzige Ausgleichung die wirkliche Last auch nicht zur Hälfte vergütet wird. Es sind die Sätze für die monatliche Einquartierung eines Mannes zu 7, 8 und 9 Gr. angenommen, welche also doppelt genommen 14, 16 und 18 Gr. betragen würden. Dafür wird aber der Soldat in den Städten nicht einquartiert, wie man sich bei näherer Erkundigung überzeugen wird, da fast in allen Städten 1 Thlr. und mehr gegeben wird. Für diejenigen Mannschaften, welche eigene Stuben haben sollen und nur mit doppelter Kopfzahl angesetzt worden sind, ist dies Mißverhältniß noch größer. Die Kammer wird sich aber überzeugen, daß, wenn ein zu niedriger Satz angenommen würde, einer großen Beschwerde der Städte nicht abgeholfen werden würde; denn es würde dann immer in der Aufnahme der Mannschaften ein Zwang liegen müssen, welcher obrigkeitliche Einschreitungen zur Folge haben müßte, woraus folgen würde, daß die mit vielen Kosten verbundenen Serviceeinrichtungen fortbauern müßten, was wenigstens zum großen Theil beseitigt werden kann, wenn angemessene Entschädigungen gewährt werden. Die zweite Berechnung, aus welcher der Referent Mittheilungen gemacht hat, bezieht sich auf den Kostenaufwand, wenn die Truppen kasernirt werden, und gründet sich auf einen mehrjährigen Durchschnitt des bestfalligen Betrags in der hiesigen Kaserne.

Abg. D. Schröder: Dem, was der Abgeordnete Altenstadt gesprochen, habe ich kaum noch Etwas hinzuzufügen, in-

dem ich dem, was er auseinandergesetzt hat, vollständig beistimme. Das Verhältniß der Städte unter einander in Beziehung auf die Militairleistungen ist so ungleich, daß man es wünschen muß, diese Ungleichheiten baldigst beseitigt zu sehen, und deshalb möchte ich auch nicht wünschen, daß dieser Zeitpunkt bis auf die Einführung des neuen Grundsteuer-Systems verschoben werde. Soll diese Maßregel bei Einführung des neuen Grundsteuer-Systems jedenfalls vorgenommen werden, und sind die Mittel zu ihrer Ausführung überhaupt schon jetzt vorhanden, so sehe ich keinen Grund ein, warum sie noch auf so lange Zeit verschoben werden solle. Wohl aber bin ich dafür, daß die Beschlußnahme bis zum Budget ausgesetzt bleibe.

Abg. Eisenstuck: Es ist jetzt der Antrag gestellt worden, es möge dem Gegenstande, der uns vorliegt, Anstand gegeben werden bis zur Berathung des Budgets. Ich erlaube mir Etwas über die Geschichte der Sache noch zu bemerken. Mehrere der geehrten Abgeordneten scheinen davon auszugehen, als ob die Deputation gleichsam etwas Neues gebracht habe. Das ist gar nicht der Fall. In der letzten Ständeversammlung ist allerdings schon in Anregung gekommen, daß die Servislust solle aufgehoben werden, es ist in Anregung gekommen, daß alle Militairleistungen auf das Staatsbudget genommen werden sollen. Die Staatsregierung hat sich auch dafür erklärt, und es wurde die Sache wegen der Servislust nur bis zu Regulirung des Grundsteuergesetzes ausgesetzt. Wenn gesagt worden ist, es werde durch die Ausgleichung neue Prägravation entstehen, so kann ich mit dieser Ansicht mich nicht vereinigen. Es ist die Belastung, die jetzt besteht, nämlich der Umstand, daß einzelne Theile des Landes und der Staatsbürger eine allgemeine Last für sich allein tragen, eine Ungerechtigkeit. Jede Ungerechtigkeit muß vermöge der Verfassungs-Urkunde aufgehoben werden, mag das, was der Staatsbedarf dann mehr erfordert, gedeckt werden, wie es wolle, es hat darauf keinen Einfluß, und von einer größern Ausdehnung kann nur da die Rede sein, wo gleich Berechtigte und Verpflichtete sich gegenüberstehen, keinesweges dann, wenn eine Prägravation stattfand. Es wurde die Geschichte der Ordonnanz, die Beschwerde gegen die Ordonnanz erwähnt, und ich kann nicht umhin, einen Umstand hier geltend zu machen, der auch bei der frühern Ständeversammlung geltend gemacht worden ist. In frühern Jahren wurde Seiten der Regierung das Versprechen abgelegt, daß das Land nicht mit neuen Lasten, neuen Leistungen und Abgaben für Militairbedürfnisse ohne besondere Genehmigung beschwert werden soll. Dieses Versprechens ungeachtet wurde die Ordonnanz gegeben und neue Lasten aufgelegt, und allerdings haben auch die frühern Stände diese Ordonnanz sehr anzufechten sich bemüht, u. um so mehr ist zu wünschen, daß das neue Verhältniß der Dinge, wie sie sich seit 1830 gestalteten, die Ordonnanz in den Hintergrund treten lasse, damit man vergesse, was damit geschehen ist. Es ist der Deputation her Vorwurf gemacht worden, als ob sie die ständische Berechtigung überschreite, die Initiative in der Gesetzgebung ergreifen wolle. Ich glaube, auch dieser Vorwurf wird sich nicht rechtfertigen lassen; die Behauptung findet vollständige Widerlegung in der Verfassungs-